

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung

GZ VD - 22.00-211/93-1 .

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Stellungnahme.

Graz, am 30. Juli 1993

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner
 Tel.: (0316)877/2913 DW
 Telefax: (0316)877/2339
 DVR: 0087122

St. Rainer

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. 77	-GE/19 PR
Datum: 3. AUG. 1993	<i>St. Rainer</i>
Verteilt: 06. Aug. 1993	<i>St. Rainer</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
 (mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
 Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gruber-Möller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Dr. Andrea Ebner

Bearbeiter

Telefon DW (0316) 877 / 2913

Telex 311838 Irggzz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. Juli 1993

GZ VD - 22.00-211/93-1

Gest Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Stellungnahme.

Bezug 701.011/1-II 2/93

Zu dem mit do. Note vom 28. Mai 1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Pornographiegesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf eines Pornographiegesetzes wird von der Steiermärkischen
Landesregierung grundsätzlich begrüßt.

Keine Zustimmung findet jedoch die Regelung der Kostentragung. Das
Land Steiermark ist nicht bereit, Kosten, die sich aus der Vollziehung
des Pornographiegesetzes ergeben, zu übernehmen. Es sollte daher im
§ 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ganz klar festgestellt werden,
daß ausschließlich der Bund die Kosten, die sich aus einer notwendigen
ärztlichen Behandlung oder Psychotherapie oder Beratung ergeben,
trägt.

Darüber hinaus darf angeregt werden, die Einschränkung im § 4 Z.1
"sofern nicht nach der Person des Unmündigen eine Gefährdung
ausgeschlossen ist" nochmals zu überdenken. Es erhebt sich nämlich die
Frage, wie weit Erwachsene bzw. potentielle Täter überhaupt fähig

- 2 -

sind, die Wahrnehmungsfähigkeit beispielsweise eines scheinbar unbeteiligten Kleinkindes zu beurteilen. Es sollten vielmehr alle Unmündigen unter gleichen Schutz gestellt werden und es sollte den Gerichten vorbehalten sein, im Einzelfall über mögliche Schuldausschließungsgründe zu entscheiden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann


Dr. Josef Krainer)